

Rechtsanwalt

Dr. Berndt Sedlazeck

Verteidiger in Strafsachen

Petersbrunnstraße 2 · A-5020 Salzburg

st

Telefon 0 66 2/84 24 26, 84 37 05

Telefax 0 66 2/84 37 05-4

2 Cg 237/96v

55

An das

Landesgericht

Berg. Oberstaat

5010 Salzburg

Klagende Partei:

Ing. Georg NEHRING
Angestellter
Schiffergasse 1/4
5700 Zell am See

Gemeinsame Einlauffstelle
beim Landes- und Bezirksgericht
Salzburg

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Berndt Sedlazeck
Verteidiger in Strafsachen
Petersbrunnstraße 2 · A-5020 Salzburg
Tel. 0662/842426, Fax 0662/843705-4

Eingelangt 12. Okt. 1999 Uhr
zweifach Halbschr. Beil.
Stampel S 9

Beklagte Partei:

Brigitte Wagner de Fuentefria
Private
San Daniel 143
E-08399 Tordera-Barcelone
Spanien

vertreten durch:

Dr. Helmut BUCHGRABER
Rechtsanwalt
Laudongasse 11
1080 Wien

wegen: S 2,366.171,85 s.A.

W.C. + Beil. Karte (ton)
2,366.171,85

zweifach
1 Rubrik
VM ag.

Kal:

1. ANTRAG AUF ABLEHNUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

2. ANTRAG AUF NEUERLICHE BEGUTACHTUNG SAMT FRAGEN

1. In der umseits bez. Rechtssache gibt die klagende Partei über ausdrücklichen Auftrag die nachstehende

A B L E H N U N G S E R K L Ä R U N G

zur Person des Gutachters Dietrich Rettenbacher ab; als Ablehnungsgrund wird gem. § 355 Abs. 1 ZPO i.V. § 19 JN geltend gemacht, da Gründe vorliegen, die zureichen, die Unbefangenheit des Gutachters in Zweifel zu ziehen.

Die klagende Partei hat diese Ablehnungserklärung ehebaldigst abgegeben, zumal die Befangenheitsgründe für sie erst aufgrund des vorliegenden Gutachtens erkennbar waren.

Im einzelnen wird ausgeführt wie folgt:

1.1. Kontaktaufnahme zwischen dem Sachverständigen und der Zeugin Elisabeth Höfer:

Das Gutachten behandelt unter anderem die sogen. Vergleichsschrift

V 17, nöml. die Quittung vom 8.8.1989.

Diese Quittung hat das Format einer halben DIN A 4-Seite; unter dieser Quittung liegend und ganz offenbar mitkopiert befindet sich ein persönlicher Brief des Klägers an die Zeugin Elisabeth Höfer.

Dieser persönliche Brief, geschrieben am 15.9.1998, wurde vom Kläger niemals veröffentlicht, ebensowenig von der Zeugin Höfer.

Dies führt zur zwingenden Annahme, daß die ggstdl. Quittung V 17 aus einem Urkundenkonvolut der gen. Zeugin herauskopiert bzw. versehentlich mitkopiert wurde, sodaß nunm. beweisbar ist, daß diese Urkunde dem Sachverständigen von der Zeugin zur Verfügung gestellt worden sein muß.

Unbeschadet der ganz offensichtlichen Kontaktaufnahme mit der Zeugin wurde der Kläger von diesen Vorgängen vom Sachverständigen nicht verständigt, ebenso wenig das Gericht.

Diese Vorgangsweise des Sachverständigen läßt massive Zweifel an seiner Unbefangenheit auftreten, zumal

- die Frage der Urkundenfälschung das zentrale Beweisthema dieses Prozesses ist und

- bekanntlich der Kläger den Beweis der Urkundenfälschung gegenüber der Zeugin Elisabeth Höfer erhoben hat (vgl. dazu etwa Eingabe der beklagten Partei vom 17.9.1998 ON 28)!!!

Bescheinigungsmittel: Privatbrief des Klägers an die Zeugin Elisabeth Höfer vom 15.9.1998

1.2. Verschwundene Originalurkunden:

Der Kläger hat in diesem Verfahren das Gericht mit **Antrag und Urkundenvorlage vom 2.10.1998 davon in Kenntnis gesetzt, daß weitere Originalvergleichsschriften, stammend von der Hand der Erblasserin, existieren, u.zw. im Akt 27 d VR 8264/96 des LG für Strafsachen Wien.**

Gleichzeitig hat der Kläger den Antrag auf **Beischaffung dieses Strafaktes (und damit gleichzeitig der dort inneliegenden Originale)** gestellt.

Eine Nachfrage des Klagevertreters vom 9.12.1998 bei der zuständigen U-richterlichen Abteilung in Wien ergab, daß die Weitersendung an das Salzburger Gericht bereits veranlaßt worden war, zumal das Gericht die Originalproben zum Zivilverfahren bereits angefordert hatte, um sie sodann dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

Obwohl der Sachverständige solcherart von der Existenz der Originale erfahren hat, hatte er zur Befundaufnahme **bloß die vorgelegten Ablichtungen herangezogen und sich um eine Beischaffung der Originale nicht gekümmert!**

Diese Vorgangsweise ist vollkommen unverständlich, zumal es sich hier ja um die prozeßausgangsentscheidenden Urkunden handelt.

Vom **angeblichen Fehlen der Originale hat der Sachverständige in weiterer Folge weder das Gericht noch die klagende Partei verständigt.**

Da, wie der Sachverständige selbst ausführt, zum Schriftenvergleich Originalurkunden benötigt werden und der Sachverständige aus dem Akt auch ersehen kann, daß von der klagenden Partei Originalurkunden zum Beweis angeboten wurden und deren Beischaffung beantragt wurde, kann es nur als parteiliches Verhalten gewertet werden, wenn sich der Sachverständige - ohne vorherige Absprache mit dem Gericht - nicht auch um die Beischaffung dieser Originale kümmert!

Für die Gutachtenserstellung wurden solcherart keinerlei Urkunden bzw. Schriftproben, welche von der klagenden Partei stammen, berücksichtigt!

Bescheinigungsmittel: Antrag des Klägers an die Staatsanwaltschaft Wien (mit welchem Antrag die ggstdl. verschwundenen Urkunden vorgelegt wurden) vom 26.11.1998 Berichtschreiben des Klagevertreters an den Kläger 9.12.1998, beinhaltend die telef. eingeholten Auskünfte

1.3. Überschreitung des Gutachtensauftrages auf offenes Ersuchen der Zeugin Elisabeth Höfer hin:

Obwohl sich der Gutachtensauftrag (vgl. dessen Wiedergabe auf S 2 des Gutachtens) darin erschöpft, der Gutachter solle einen Handschriftenvergleich durchführen, der zur Frage Stellung nimmt, ob die fragliche Schrift F 1 von der Erblasserin stammt, wird auf den Seiten 21 ff ein Vergleich der Schreibmaschinenschriften (Beil. ./N und ./O) vorgenommen, noch dazu zu dem - unrichtigerweise - dem Kläger unterstellten Beweisthema, es bestünde 100 %-ige Übereinstimmung der Schreibmaschinenschrift auf der oberen Hälfte der Vollmacht (Beil. ./O) mit der Schreibmaschinenschrift der Zeugin Elisabeth Höfer (Beil. ./N).

Solches hat der Kläger jedoch nie behauptet, er hat bloß in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wien vom 19.8.1997 behauptet, daß es sich um eine Schreibmaschine der "Familie Höfer" handle.

In Wirklichkeit handelt es sich um die Schreibmaschine des Dr.med.univ. Ernst Höfer, was der Kläger durch Vorlage einer Schriftprobe dieser Schreibmaschine auch unter Beweis zu stellen vermag.

Die eigenmächtige Gutachtenserweiterung im Sinne der Zeugin Elisabeth Höfer beweist wiederum, daß eine Kontaktaufnahme zwischen den gen. Personen derart stattgefunden hat, daß die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel gezogen werden muß.

Bescheinigungsmittel: Schreibmaschinenschriftprobe Dr.med.univ. Höfer = Schreiben 14.8.1982

Zusammenfassend hat der Gutachter

- ganz offenbar Kontakt zur Zeugin Elisabeth Höfer gehabt (welche Zeugin der

Kläger als seine wahre Gegnerin in diesem Verfahren sieht) und von dieser eine Urkunde in Empfang genommen.

Obwohl es sich mit dem Urkundenvergleich um eine prozeßentscheidende Frage handelt, hat er von dieser Tatsache weder das Gericht noch die Gegenseite (klagende Partei) verständigt.

- Im Gegensatz dazu wurden alle von Seiten der klagenden Partei stammenden und auch existenten Originalurkunden vom Gutachter insofern ignoriert, als er sie nicht beischaufte, ja nicht einmal das Gericht auf die Tatsache des Fehlens aufmerksam machte.

Auch hier wurde die klagende Partei wiederum nicht davon verständigt, daß eine Gutachtenserstattung ohne die für sie so prozeßentscheidenden Urkunden erfolgen sollte.

Der Gutachter zieht dabei keinerlei Handschriften, die vom Kläger im Original vorgelegt wurden, zur Gutachtenserstellung heran.

- Schließlich wurde in erkennbarem Interesse und nach offbarer Absprache mit der Zeugin Elisabeth Höfer der Gutachtensauftrag eigenmächtig erweitert und ergänzt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Unbefangenheit des Sachverständigen Dietrich Rettenbacher nicht gegeben ist, weshalb gestellt wird der

A N T R A G ,

den ggstdl. Sachverständigen abzubestellen und gem. § 362 ZPO die neuerliche Begutachtung anzuordnen.

2.) Antrag auf neuerliche Begutachtung:

Selbst wenn man davon ausginge, daß der Sachverständige Dietrich Rettenbacher entgegen den Ausführungen des Klägers nicht befangen ist, wäre das vorliegende Gutachten doch ungenügend und hätte daher eine neuerliche Begutachtung, tunlichst durch einen anderen Sachverständigen, stattzufinden. Zur Begründung wird ausgeführt wie folgt:

2.1. Das Gutachten ignoriert, wie schon oben unter Pkt. 1. dargel., die Existenz weiterer, näm. vom Kläger beigeschaffter Originalurkunden. Mögliche Vergleiche mit diesen Urkunden werden vom Gutachter unter der eklatant unrichtigen Prämissen, daß von diesen Urkunden bloß Kopien existierten, abgetan.

Das Gutachten ist also von vornherein in diesem Sinne ergänzungsbedürftig (vgl. unrichtige Prämissen des Gutachters S 25 zu Vergleichsschriften V 17 bis V 22).

2.2. Mittlerweile konnte eine weitere Vergleichsschrift aufgefunden werden, u.zw. ein **Schreiben der Erblasserin vom 5.1.1989**.

Das Original dieses Schreibens befindet sich mittlerw. im Akt 27 d VR 8264/96 des LG für Strafsachen Wien, sodaß gestellt wird der

A N T R A G

auf neuerliche Beischaffung dieses Aktes zwecks Einsichtnahme des Gutachters in die oben unter Pkt. 2.1. angeführten Originale und in weiterer Folge auch die nunm. neu aufgefondene Vergleichsschrift 5.1.1989.

Inhaltlich stützt sich das vorliegende Gutachten im wesentlichen auf die **Vergleichsschriften V 9 und V 10**.

Diese Vergleichsschriften wurden von der **Zeugin Elisabeth Höfer am 17.4.1998 direkt dem Gericht vorgelegt, ohne daß hiezu Urkundenerklärungen abgegeben worden wären**.

Diese Tatsache verwechselt der Gutachter offenbar mit dem an ihn gerichteten Gutachtensauftrag insofern, als er in seinem Gutachten immer wieder von "unbestrittenen Vergleichsschriften" spricht, also damit diesen Schriftproben eine in Wirklichkeit gar nicht vorhandene Echtheit unterstellt!

Die Frage danach, ob die klagende Partei eine Urkundenerklärung abgegeben hat oder nicht, hat selbstverständl. mit dem zentralen Beweisthema des Gutachtens nichts zu tun, dennoch baut das gesamte Gutachten auf der angebtl. **Echtheit dieser Urkunden auf!**

Da sich aber der Gutachter in seinem Gutachten bei der Beantwortung nach der Frage der Echtheit des Testamentes bloß mit dem Anstellen von **Schriftver-**

gleichen (bloß einer graphologischen Methode unter vielen, um die Echtheit einer Urkunde feststellen zu können) befaßt und die Frage der Echtheit des Testamentes ausschließlich mit dem Verweis auf wiederkehrende Vergleichsmerkmale zwischen den Vergleichsschriften "V 9 und V 10" und dem Testament beantwortet, kann das Gutachten zur Beantwortung des zentralen Beweisthemas in diesem Verfahren nicht als geeignet betrachtet werden.

Der Gutachter hätte sich jedenfalls mit der Echtheit der Vergleichsschriften "V 9 und V 10" auseinandersetzen müssen, auch dann, wenn die klagende Partei noch keine Urkundenerklärung nach der ZPO abgegeben hat und damit formell noch keine Bestreitung erfolgt ist.

Vorsichtshalber wird aber nunm. auch die Echtheit der Vergleichsschriften V 9 und V 10, im übrigen auch der Vergleichsschriften V 5, V 6 und V 7, bestritten.

2.3. Das Gutachten befaßt sich graphologisch ledigl. mit **Vergleichen zwischen den sogenannten "Vergleichsschriften"** (wobei im oben dargel. Sinne bloß jene Vergleichsschriften, die die beklagte Partei zur Verfügung gestellt hat, beachtet wurden, nicht jedoch jene, die von Seiten der klagenden Partei stammen).

Ausführungen darüber, ob sich aus Sicht des Graphologen Unstimmigkeiten schon aus der **zur Debatte stehenden Urkunde "F 1" selbst sohin aus dem Testament der Erblasserin ergeben**, fehlen vollkommen!

Selbstverständl. wäre auch hier zu untersuehn gewesen, ob das Testament selbst etwa typische Fälschungsmerkmale wie

- Strichunsicherheiten
- erkennbaren Versteifungsgrad der Handschrift
- Fehlen der abgeschliffenen Bewegungsübergänge
- unmotivierte Bewegungsunterbrechungen
- erkennbares Anlehnungsbemühen
- erkennbares Unterdrücken eigener, persönlichkeitsspezifischer Merkmale des Urhebers etc.

enthält oder nicht!

Im Gegensatz zum Gutachten Nicponsky fehlen sowohl Befundaufnahme als auch gutachterliche Bemerkungen zu diesem, vordringlich relevanten, Gutachtensthema!

Es wird daher gestellt der

A N T R A G

auf diesbezügl. Gutachtensergänzung.

2.4. Ebenso offen geblieben ist die Frage, ob es sich bei der strittigen Urkunde möglicherweise um eine sogen. "**Durchschriftsfälschung**" handeln kann. Fälschungen werden von Profis derart verfaßt, daß mit einem von unten beleuchteten Glastisch gearbeitet wird, sodaß das von unten auf die Glasscheibe projizierte Schriftbild (welches zuvor am Computer aus Originalbriefen zusammengesetzt wird) durch das Glas auf ein dort liegendes Papier durchgepaust wird.

Insbes. die vom Gutachter selbst verfertigten und dem Gutachten angeschlossenen Bildvergleiche auf S 15 bis 20 des ggstdl. Gutachtens zeigen massive **Unterschiede im Schriftblau und verdeutlichen die nachträgliche Rekonstruktion von Buchstaben durch verschiedene, voneinander abgesetzte Anstriche.**

Es wird Gutachtensergänzung auch zu diesem Thema begehrt, wobei die klagende Partei ausführt, daß eine inhaltliche Auseinandersetzung und die Erstattung detaillierter Fragen an den Gutachter ohne Zurverfügungstellung der ggstdl. Bilddateien an die Parteien unmöglich ist.

Es wird daher gestellt der

A N T R A G ,

den Parteien möge je eine Kopie der Ausfertigung der die Schriftbildvergleiche auf Gutachten S 15-20 beinhaltenden Bilddateien zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird **Ergänzung der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch den neu zu bestellenden Sachverständigen begehrt**, u.zw. durch **mikroskopische Untersuchung der ebenfalls in ihrer Echtheit bestrittenen Vergleichsschriften V 7, V 9, V 10 und V 17.**

Dr. med. univ.
Ernst Höfer
Auerspergstraße 6
5700 Zell am See
Tel. 3715 u. 3727

Zell am See, den 1982-08-14.

Betreff: Mietzins top. 5.07 Mariahilfpark 1, 6020 Innsbruck.

S.e.s.
Herrn Dr. med. vet.
Helmut Kaltenegger
Zellerstraße 11
5760 S a a l f e l d e n .

Lieber Onkel!

Lediglich der Ordnung halber halte ich die zwischen uns getroffene Vereinbarung fest, daß sich der Mietzins für meine im Be treff angeführte Garconniere in Innsbruck wie folgt zusammensetzt:

Bestandszins	S	1.500.--
<u>9 % MWST.</u>	S	<u>120.--</u>
Monatlich	S	<u>1.620.--</u>

Ich bitte Dich, diesen Mietzins monatlich auf mein Konto Nr. 560631 bei der Zweiganstalt Zell am See der Salzburger Spar kasse zu überweisen.

Mit lieben Grüßen vereleibe ich

Dein

